

20.01.2023

## Kleine Anfrage 1108

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias und Markus Wagner AfD

### **Wie agiert die Landesregierung im Zusammenhang mit einer Verschleierung der Identität bei Asylbewerbern?**

Gemäß einer Kleinen Anfrage vom 05.08.2022 waren zum Stichtag 30.06.2022 17.545 Personen in Nordrhein-Westfalen im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente. Weitere 4.961 Personen waren im Besitz einer Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität.<sup>1</sup>

Fehlende Dokumente bzw. eine ungeklärte Identität führen zu fast unüberwindbaren Problemen im Asylverfahren, da in erster Linie die subjektive Eigenauskunft des Betroffenen zur Klärung herangezogen werden muss. Insbesondere wird aber die Rückführung ausreisepflichtiger Personen erschwert, wenn sich die potenziellen Herkunftsländer nicht als kooperativ erweisen.

In diesen Fällen besteht die Versuchung bzw. Gefahr, dass unüberwindbare Probleme, die von den Betroffenen oftmals erst vorsätzlich herbeigeführt wurden, zu einer Verfestigung des Aufenthalts ausreisepflichtiger Personen führen können. Dafür wurden in der Vergangenheit, mit Unterstützung der alten und der aktuellen Landesregierung, zahlreiche Bleiberechtsregelungen geschaffen bzw. erweitert.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie viele Personen verfügten zum Stichtag 31.12.2022 in NRW über eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente?
2. Wie viele Personen verfügten zum Stichtag 31.12.2022 in NRW über eine Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität?
3. Inwiefern wird die per Eigenauskunft angegebene Staatsangehörigkeit (der Personen gem. Frage 1 und 2) registriert? (Bitte auch nach angegebener Staatsangehörigkeit und Anzahl listen)
4. Rückführungsmaßnahmen sind grundsätzlich von einer nachweisbaren Identität abhängig. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung zur Identifikation der Personen gem. Frage 1 und 2?

---

<sup>1</sup> Vgl. Lt.-Drucksache 18/826

5. Inwiefern kommen die Personen gem. Frage 1 und 2, nach Ansicht der Landesregierung, für eine Anwendung der Bleiberechtsregelungen, also der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, der Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen, der Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration sowie dem neu geschaffenen Chancen-Aufenthaltsrecht, in Betracht?

Enxhi Seli-Zacharias  
Markus Wagner